



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 6. Juli 2023

### **Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft:

#### **1. Energieverordnung (EnV)**

Die Standeskommission unterstützt die Einführung einer Meldefrist von einem Monat für Anlagebetreibende, die von einer oder einem Verteilnetzbetreibenden zu einer oder einem Dritt-abnehmenden oder zurück wechseln, weil dadurch Unsicherheiten beseitigt werden.

#### **2. Energieförderungsverordnung (EnFV)**

##### **2.1 Photovoltaik**

Die Standeskommission bezweifelt, dass mit der vollständigen Abschaffung des Grundbeitrags und der Absenkung der Leistungsbeiträge für den Anteil der Leistung unterhalb von 30kW ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden kann, grössere Anlagen zu bauen und möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung auszunutzen.

Die erforderlichen Ausbauziele der neuen erneuerbaren Energien verlangen, dass nicht nur auf grosse Dachflächen von Industrie-, Gewerbe- und Ökonomiegebäuden, sondern auf allen geeigneten Dächern oder Fassaden von bestehenden Gebäuden - inklusive Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, bei welchen eine Photovoltaikanlage im Einklang mit einem allfälligen Schutzstatus liegt - fokussiert wird. Gemäss Art. 25 Abs. 2 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) beträgt die Einmalvergütung höchstens 30% der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen. Besitzerinnen und Besitzer von Einfamilienhäusern haben selten die Möglichkeit, eine Anlage mit einer Leistung über 30kW zu realisieren, da dies eine Fläche von über 150m<sup>2</sup> erfordern würde. Die Ausnützung der gesamten Dachfläche steht somit nicht im Kontext mit der vorgesehenen Anpassung. Die Senkung der Beitragssätze bei Anlagen der Leistungsklasse unter 30kW ist somit nicht gerechtfertigt, zumal bei Anlagen der Leistungsklasse 30kW bis 100kW keine Anpassung erfolgt.

Energie soll möglichst dort produziert werden, wo sie auch verbraucht wird, nämlich beim Gebäude selbst. Dies erhöht die Bereitschaft zur Eigenverbrauchsoptimierung und verhindert zusätzliche Netzausbaukosten. Die Benachteiligung einzelner Gebäudekategorien steht im Widerspruch zur Erreichung der ambitionierten Ausbauziele.

**Antrag:** Auf eine Reduktion der Beiträge bei Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30kW soll verzichtet werden.

## **2.2 Wasserkraft**

Im Anhang 4 der EnFV wird die bisherige Regelung ersetzt, die es ermöglicht, bei der Prüfung die besonderen Verhältnisse bei der Wasserkraft zu berücksichtigen. Aufgrund der Schwellenwerte bei der Leistung (Wasserzinsen und Fördergrenzen) ist Appenzell I.Rh. derzeit nicht von der Neuerung betroffen. Es ist jedoch kritisch zu beurteilen, wenn die bislang nach Ziff. 2.1 für die Wasserkraft zusätzlich anrechenbaren Geldabflüsse mit der neuen Regel nicht ergänzt, sondern ersetzt werden. Aus dem erläuternden Bericht geht weder eine Begründung für einen Ersatz der bisherigen Bestimmung hervor, noch ist eine Verschiebung der bisherigen Regelung erwähnt. Bevor dieser Umstand nicht geklärt ist, kann der Vorlage im Materiellen mit Bezug zum Anhang 4 EnFV nicht zugestimmt werden.

**Antrag:** Die neue Regelung betreffend Wirtschaftlichkeitsrechnung ist in Anhang 4 Ziff. 2 EnFV Berechnung bei Wasserkraftanlagen als Ergänzung, statt als Ersatz der bisherigen Regelung vorzusehen.

## **3. Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV)**

Die Einführung des Art. 39a, welcher die Pflicht zum Schutz vor Cyber-Bedrohungen einer spezifischen Regelung zuführt und ein entsprechendes Verfahren zur Erarbeitung der dazu notwendigen Massnahmen festlegt, wird von der Ständekommission begrüsst. Die Bedrohung durch Cyberangriffe nimmt stetig zu, und es ist wichtig, sich dieser Entwicklung anzupassen und die Resilienz der kritischen Infrastruktur zu verbessern.

## **4. Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)**

In Anbetracht des 2011 beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie, erachtet die Ständekommission die vorliegende Anpassung der Kernenergiehaftpflichtverordnung als angemessen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Ständekommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)